

Beschlussblatt

Beschlussblatt 49-05-04

Beschlossen am

14.04.2021

Beschluss: Vertragsabschluss Semesterticket

Das 49. Studierendenparlament beschließt die Rücknahme des Beschlusses 48-13-03 zur Nicht-Unterzeichnung des VRL-Preisblattes, des Beschlusses 48-13-02 zur Kündigung des Vertrags mit OWL-Verkehr, den Abschluss des angehängten regionalen Semesterticketvertrags mit DB Regio NRW (SPNV) und den Abschluss des angehängten NRW-Semesterticketvertrags mit DB Regio NRW.

(Ja: 21, Nein: 1, Enthaltung:3)

So beschlossen am 14.04.2021.

Das Präsidium des 49. Studierendenparlaments

Tim Aßbrock, Samira Taabi, Arne Auen

Entwurf

Vertrag

zwischen der

DB Regio AG, Region NRW

NordWestBahn GmbH

Keolis Deutschland GmbH & Co. KG

WestfalenBahn GmbH

National Express Rail GmbH

Abellio Rail GmbH

und der

Studierendenschaft
der Universität Paderborn

über die Anerkennung

eines regionalen SemesterTickets im Öffentlichen
Personennahverkehr im SPNV

Präambel

In dem Bestreben,

- die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Anbindung der Universität Paderborn an den Öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der Studierenden an der Universität Paderborn zu verbessern,

schließen die

- DB Regio AG, Region NRW
Bahnhofstr. 1-5, 48143 Münster
- NordWestBahn GmbH
Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
- Keolis Deutschland GmbH & Co. KG
Immermannstraße 65c, 40210 Düsseldorf
- WestfalenBahn GmbH
Zimmerstraße 8, 33602 Bielefeld
- National Express Rail GmbH
Johannisstraße 60-64, 50668 Köln
- Abellio Rail GmbH
Körnerstraße 40, 58095 Hagen

im folgenden **Verkehrsunternehmen** genannt -

und die

- Studierendenschaft der Universität Paderborn
Warburger Straße 100, 33098 Paderborn
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

- im folgenden **Studierendenschaft** genannt –

vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden

nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft erwirbt für alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Hochschulstandorts Paderborn Fahrtberechtigungen über ein Semesterticket bei den Verkehrsunternehmen.
- (2) Das Semesterticket ist für den in der jeweils aktuellen Anlage 2 genannten Zeitraum und im in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gültig.
- (3) Berufsbegleitende Studierende, GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben oder im Besitz einer entsprechenden Wertmarke sind. Berufsbegleitende Studierende im Sinne dieses Vertrages sind Studierende, die eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung in Verbindung mit einer Ausbildung an der Hochschule absolvieren (BA-Studiengänge)
- (4) Nicht zur Zahlung verpflichtet bzw. zur Rückforderung berechtigt sind Studierende, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (5) Die Verkehrsunternehmen erkennen dieses Semesterticket im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in den Zügen des Nahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn, StadtExpress, InterRegioExpress, NordWestBahn, Eurobahn, WestfalenBahn, National Express, Abellio), in der 2. Wagenklasse der Züge auf folgenden Strecken an:
 - Streckenabschnitt Hamm - Bielefeld der Kbs 400
 - Streckenabschnitt Bielefeld – Paderborn–
Altenbeken - Holzminden der Kbs 403
 - Streckenabschnitt Lemgo - Bielefeld der Kbs 404
 - Streckenabschnitt Altenbeken - Herford der Kbs 405
 - Streckenabschnitt Wehrden - Ottbergen der Kbs 356
 - Streckenabschnitt Bad Pyrmont – Altenbeken der Kbs 360/363.45
 - Streckenabschnitt Minden - Bielefeld der Kbs 370
 - Streckenabschnitt Osnabrück - Löhne der Kbs 375
 - Streckenabschnitt Bünde - Bielefeld der Kbs 386
 - Streckenabschnitt Hamm - Paderborn - Warburg der Kbs 430
 - Streckenabschnitt Unna - Soest der Kbs 431
 - Streckenabschnitt Fröndenberg - Warburg der Kbs 435
 - Streckenabschnitt Unna - Fröndenberg der Kbs 437
 - Streckenabschnitt Münster - Unna der Kbs 455
 - Streckenabschnitt Bielefeld – Halle (Westf) der Kbs 402

- (6) Studierendenschaft und Verkehrsunternehmen können grundsätzlich jederzeit ein Treffen vereinbaren. Sie müssen dies jedoch spätestens 9 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gemäß Anlage 2, um die mit der Durchführung bzw. der Verlängerung dieses Vertrages zusammenhängenden Fragen zu erörtern.

§ 2 Tarifbestimmungen

- (1) Als Nachweis der Fahrtberechtigung gilt die Form des Semestertickets bzw. der Studierendenausweis mit dem Aufdruck „Semesterticket“ entsprechend der Anlage 3. Semestertickets bzw. Studierendenausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Merkmale der Fahrtberechtigungsbescheinigung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.
- (2) Soweit das Semesterticket als Fahrausweis im Sinne des § 1 gilt, entsteht bei der Beförderung ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird, und dem Fahrgast.
- (3) Die Fahrtberechtigungen gelten im Rahmen der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Bahn AG, der NordWestBahn GmbH bzw. der Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, der WestfalenBahn GmbH, der National Express Rail GmbH und der Abellio Rail GmbH bzw. der Beförderungsbedingungen NRW.
- (4) Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet eine kostenlose Mitnahme von max. drei Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren im Geltungsbereich entsprechend § 1 (5). Kinder unter 6 Jahren (ausgenommen Schulklassen und Kindergartengruppen) können in beliebiger Anzahl unentgeltlich mitgenommen werden. Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- (5) Das Semesterticket bzw. der Studierendenausweis mit dem Aufdruck „Semesterticket“ gemäß dem Muster in Anlage 3 wird durch eigenmächtige Veränderungen, insbesondere durch laminieren, ungültig.
- (6) Entgegen der in Anlage 2 bestimmten Gültigkeitszeit des Semestertickets für das jeweilige Semester, ist das Semesterticket für neu eingeschriebene Studierende/ Erstsemester bereits einen Monat vor Semesterbeginn gültig. Die Studierendenschaft weist auf die Information der betroffenen Studierenden im Rahmen ihrer Einschreibung hin. Die Verkehrsunternehmen etablieren Maßnahmen zur Anerkennung und Kommunikation der vorgezogenen Gültigkeit durch das Kontrollpersonal.
- (7) Studierende, die vor dem Semesterbeginn bei einem Vertragspartner eine Fahrkarte im Abo für einen räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erworben haben, der ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des Semestertickets umfasst ist, können dieses Abonnement bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn beim jeweiligen Verkehrsunternehmen kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet.

- (8) Für Fahrten über den vereinbarten Geltungsbereich des Semestertickets hinaus müssen Anschlussfahrtscheine mit Gültigkeit ab dem letzten Bahnhof **innerhalb** des Geltungsbereichs erworben werden. Studierende ohne gültige Anschlussfahrkarte werden nach EVO § 12 bzw. der Beförderungsbedingungen in NRW als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

§ 3

Abrechnung und Zahlungsausgleich

- (1) Die Verkehrsunternehmen erlangen aus der Anerkennung des Semestertickets gem. § 1 einen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber der Studierendenschaft.
- (2) Für jeden neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden, ausgenommen Personen nach § 1 Abs. 3 bis 4, ist seitens der Studierendenschaft an die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) ein Betrag gemäß Anlage 2 auf das nachfolgende Konto der VPH zu überweisen:

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH

Rolandsweg 80

33102 Paderborn

IBAN DE34 4765 0130 0002 0083 99

BIC WELADE3LXXX

(Sparkasse Paderborn-Detmold)

mit dem Vermerk: „Semesterticket SPNV-Paderborn“

- (3) Der Preis wird in einer aktualisierten Anlage 2 schriftlich festgelegt.
- (4) Für Studierende, die sich nachweislich länger als 4 Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden oder mindestens ein Semester beurlaubt werden, besteht ein Rückerstattungsanspruch in voller Höhe.
- (5) Für Studierende die sich binnen zwei Monate nach Studienbeginn exmatrikulieren, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen anteilig pro nicht angefangenem Monat. Danach besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (6) Fällig werden 80% des durch die Verkehrsunternehmen beanspruchten Verrechnungsbetrages zum Ende des zweiten Monats des Semesters. Der Restbetrag einschließlich der Verrechnung der Beiträge für Studierende, die sich erst im Laufe des Semesters bzw. Trimesters eingeschrieben bzw. rückgemeldet haben oder für die ein Erstattungsanspruch besteht, ist spätestens einen Monat nach Ende des Semesters zu überweisen. Gleichzeitig ist der VPH eine Abrechnungsübersicht, unter Angabe des zu überweisenden Betrages sowie dessen Zusammensetzung, zu übersenden. Die Verkehrsunternehmen behalten sich dabei eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.
- (7) Bei Verzug der Zahlungen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 (1) BGB zu berechnen.

§ 4 Verkehrserhebungen

Die Verkehrsunternehmen und die Studierendenschaft stimmen darin überein, dass Fahrgastzählungen und –befragungen zur Ermittlung des Nutzungsverhaltens über die tatsächliche Inanspruchnahme des Semestertickets durchgeführt werden können. Hieraus ist keine Verpflichtung abzuleiten. Die Studierendenschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Studierenden bei den Erhebungen die für die Verkehrsunternehmen erforderlichen Auskünfte geben. Fahrgastzählungen und –befragungen sind gegenüber der Studierendenschaft nicht gesondert anzukündigen und abzustimmen. Die Weitergabe relevanter Daten zum Nutzungsverhalten des Semestertickets aus diesen Erhebungen an die Studierendenschaft kann auf Anfrage erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Leistungsangebot

Die Verkehrsunternehmen sind bereit, die Inanspruchnahme des Fahrzeugeinsatzes laufend zu überprüfen und das Leistungsangebot im Rahmen des Möglichen zu optimieren. Die Studierendenschaft kann hieraus keine rechtsverbindlichen Ansprüche auf Verstärkung des Leistungsangebotes ableiten. Die von den Verkehrsunternehmen bereitgestellten Kapazitäten richten sich nach den Bestellungen der Aufgabenträger und können nur in Abstimmung mit diesen verändert werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung durch die Verkehrsunternehmen ist binnen einer Frist von einem Monat vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des nicht fristgerechten Eingangs der Geldbeträge zum Ende des Folgemonats möglich.
- (2) Ein Vertragspartner hat die Möglichkeit diesen Vertrag ohne Nennung von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters zu kündigen.
- (3) Studierendenschaft und Verkehrsunternehmen behalten sich die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung insbesondere für den Fall vor, dass durch Gerichtsurteil, Gerichtsbeschluss oder gerichtlichen Vergleich festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet werden können oder ein zwischen einem der Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Aufgabenträger geschlossener Verkehrsvertrag ausläuft.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird mit Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.

§ 7 Rückabwicklung

- (1) Nach einer Kündigung erfolgt eine anteilige Rückerstattung von Fahrgeld seitens der Verkehrsunternehmen gegenüber der Studierendenschaft nur für den Zeitraum, für den aufgrund der Kündigung der Studierendenausweis und die Semesterticketbescheinigung nicht als Fahrkarte gültig sind. Dabei wird für jeden nicht genutzten Tag 1/180 des zu entrichtenden Betrages zugrunde gelegt. Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Falle der Rückabwicklung die Studierenden innerhalb von drei Werktagen durch öffentliche Bekanntmachungen auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen.

§ 8 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Partner über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandeln.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für den in Anlage 2 definierten Zeitraum. Er verlängert sich durch entsprechende Unterzeichnung der jeweils aktualisierten Anlage 2 des Vertrages durch die Parteien.

Die Vertragspartner werden jeweils so rechtzeitig in Verhandlung treten, dass die Grundlagen für eine Verlängerung des Vertrages entsprechend früh feststehen, so dass es der Studierendenschaft möglich ist, die Zustimmung der Studierenden in den jeweiligen Gremien, insbesondere durch Urabstimmung, Referendum oder Vollversammlung einzuholen. Ein Anspruch auf Verlängerung dieses Vertrags kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigtem Ziel am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Münster.

DB Regio AG, Region NRW,
Münster, den

NordWestBahn GmbH,
Osnabrück, den

Keolis Deutschland GmbH & Co. KG,
Düsseldorf, den

WestfalenBahn GmbH,
Bielefeld, den

National Express Rail GmbH,
Köln, den

Abellio Rail GmbH,
Hagen, den

Studierendenschaft der Universität Paderborn,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

Paderborn, den

Anlagen

1. Geltungsbereich des Semestertickets (Graphische Übersicht)
2. Geltungsdauer und Preis des Semestertickets
3. Muster des Semestertickets

Anlage 2: Geltungsdauer und Preis des Semestertickets

1

Geltungsdauer

Der Vertrag zum Semesterticket hat gemäß § 1 (2) für die beteiligten Vertragspartner eine Gültigkeit für den folgenden Zeitraum:

- Wintersemester 2021/2022 (01.10.2021) bis zum Sommersemester 2022 (30.09.2022)

2

Preis

Der Preis je Studierenden/r für das Semesterticket gemäß § 3 (2) des Semesterticketvertrages beträgt für die unter (1) genannte Geltungsdauer für das

- **Wintersemester 2021/2022:** **47,00 €**
- **Sommersemester 2022:** **47,00 €**

einschl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer für die beteiligten Schienenverkehrsunternehmen.

DB Regio AG, Region NRW,
Münster, den

NordWestBahn GmbH,
Osnabrück, den

Keolis Deutschland GmbH & Co. KG,
Düsseldorf, den

WestfalenBahn GmbH,
Bielefeld, den

National Express Rail GmbH,
Köln, den

Abellio Rail GmbH,
Hagen, den

Studierendenschaft der Universität Paderborn,
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss
Paderborn, den

Anlage 3: Ticketmuster des Semestertickets



Semesterticket NRW / HST



WESTFALENTARIF
in Nacht

Semester: **2012002**
01.03.2021 -> 31.08.2021

Geltungsbereich:
NRW / HST, 2.Klasse

Hochschule:
Paderborn

Vorname, Nachname:
Arne Baas

17.06.1971 m

Matrikelnummer: **123456789**

Barcode bitte nicht knicken!


012002

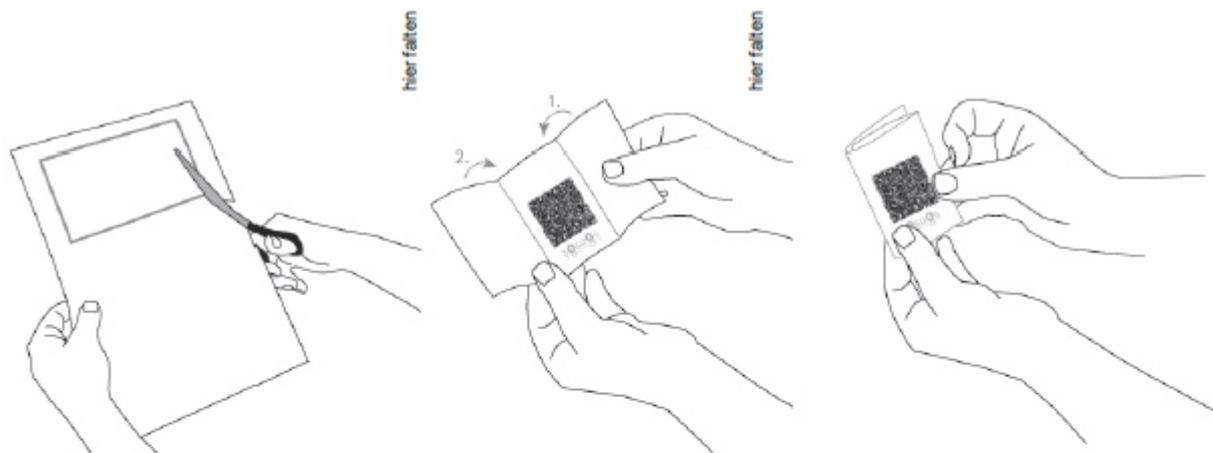
Nur gültig als Ausdruck oder Darstellung als PDF auf Smartphone oder elektronischem Endgerät.

Nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Nicht übertragbar, Umbausch und Einlösung ausgeschlossen.

Erstellt am 01.12.2020 07:10 Uhr durch die DB Regio AG, Region NRW.

Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen des regionalen Verbundes und die des NRW-Tarifs.

Bitte nicht einblättern!



1. Schneiden Sie Ihr Ticket ringsum an der Rahmenkante aus.
2. Falten Sie das ausgeschnittene Ticket an den Falz-Marken in 3 gleich große Teile. Klappen Sie dann zuerst den rechten Flügel und dann den linken Flügel nach hinten weg.
3. Nun erhalten Sie einen Fahrausweis im Checkkartenformat, der bequem in Ihr Portemonnaie passt.

ENTWURF

NRW-Tarif

SemesterTicket NRW

Präambel

Im Bestreben

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- gemeinsam mit den übrigen Universitäten und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen die Anbindung der Hochschulstandorte zu verbessern,
- die Mobilität der Studierenden mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten,
- sowie einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

wird zwischen der

verfassten Studierendenschaft der Universität Paderborn,
Warburger Straße 100,
33098 Paderborn

– vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) –
im Folgenden „*Studierendenschaft*“ genannt,

und der

DB Regio AG, Region NRW
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster

im Folgenden „*DB Regio NRW*“ genannt,

sowie dem

KompetenzCenter Marketing NRW
c/o Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)
Glockengasse 37-39
50667 Köln

– vertreten durch die VRS-Geschäftsführung –
im Folgenden „*KCM*“ genannt,

der folgende

Vertrag zum **SemesterTicket NRW**

geschlossen.

Gemäß der Übereinkunft aller in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbänden und -gemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmen ist das **SemesterTicket NRW** Bestandteil des NRW-Tarifs.

1 Gegenstand

a) Die Universität Paderborn ist Hochschule im Sinne des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes. Die Studierendenschaft der Universität Paderborn erwirbt in Ergänzung zu den bestehenden regionalen SemesterTickets – gemäß Anlage 3 – für alle ordentlich immatrikulierten Studierenden und Inhaber des bestehenden regionalen SemesterTickets zusätzlich das **SemesterTicket NRW**. Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum **SemesterTicket NRW** ist eine 100 %ige Abnahme des **SemesterTickets NRW** für alle Ersthörer.

Studierende, die nicht Inhaber des regionalen SemesterTickets – gemäß Anlage 3 – sind, sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein **SemesterTicket NRW** und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung.

c) Das **SemesterTicket NRW** ist ausschließlich in Verbindung mit einem regionalen SemesterTicket – gemäß Anlage 3 – im Zeitraum des jeweiligen

- **Sommersemesters (SS)**

Universitäten und Kunsthochschulen	vom 1. April bis 30. September
Fachhochschulen	vom 1. März bis 31. August

- **Wintersemesters (WS)**

Universitäten und Kunsthochschulen	vom 1. Oktober bis 31. März
Fachhochschulen	vom 1. September bis 28./29. Februar

für beliebig viele Fahrten gültig.

d) Es gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW sowie die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs, dort insbesondere die Tarifbestimmungen für das **SemesterTicket NRW** (Anlage 1), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Fahrausweise

- a) Die Studierendenschaft wirkt darauf hin, dass das mit den Vertragspartnern vereinbarte vertriebliche Verfahren durch die Hochschulverwaltung umgesetzt wird.
- b) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung und das vertragsschließende Verkehrsunternehmen verständigen sich in einer separaten Vereinbarung über die konkrete Abwicklung bzw. die technische Umsetzung des Verfahrens. Diese Vereinbarung beinhaltet z.B. allgemeine Sicherheitsbestimmungen, Regelungen zur/zum Datenhaltung/-austausch, zum Serverbetrieb, zur/zum Datensicherheit/-schutz und zur Erstellung und Ausgabe von Trägerkarten.
- c) Das KCM erhält durch die DB Regio NRW 4 Wochen vor dem jeweiligen Semesterbeginn jeweils 1 Ticketmuster.
- d) Als Fahrausweis gilt ein über das OnlineTicket-Verfahren erstelltes, kombiniertes Ticket mit dem Auf- oder Eindruck „**SemesterTicket NRW/HST**“, der Hochschulbezeichnung, den persönlichen Daten der Studierenden (Vor- und Nachname, Matrikel- bzw. Kundennummer), Logo „DB“, „mobil NRW“, und „eTicket“, der Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit, der Fahrtberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im NRW-Nahverkehr“ und der Hinweis „Persönliche Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ (Muster: Anlage 2).
- e) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung stellt der DB Regio NRW alle zur Ticketerstellung erforderlichen Daten in elektronischer Form zur Verfügung. Diese Datenlieferungen beinhalten Informationen zur Bezugsberechtigung und alle erforderlichen persönlichen Daten der Studierenden.
- g) Das Datenmanagement, die Beschriftung und Ausgabe der Tickets erfolgt über die DB Regio NRW.
- h) Die Studierendenschaft bzw. die Hochschulverwaltung weist im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages (vgl. § 4) die Studierenden auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hin.

3 Preis

- a) Der Preis des **SemesterTickets NRW** beträgt je berechtigter/m Studierender/m für das
- | | |
|--------------|------------|
| WS 2021/2022 | 57,40 Euro |
| SS 2022 | 59,40 Euro |
| WS 2022/2023 | 59,40 Euro |
| SS 2023 | 61,50 Euro |
| WS 2023/2024 | 61,50 Euro |

(inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

- b) Nach Ablauf des WS 2023/2022 wird der Preis angepasst.
- c) Ein Vorschlag für Preisanpassungen wird den Vertragspartnern bis zum 01.02. des der Vertragsverlängerung vorausgehenden Vertragsjahres unterbreitet. Die Neufestsetzung ist der Studierendenschaft jeweils bis zum 01.04. des der Vertragsverlängerung vorausgehenden Vertragsjahres mitzuteilen. Als Vertragsjahr im Sinne dieser Regelung sind ein Sommer- und das anschließende Wintersemester zu sehen.

4 Fahrgelderstattung

Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. bei Tod eines/r Studierenden ist die Hochschulverwaltung gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen. In der Abschlussrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum ist mit entsprechendem Nachweis durch Belege der Hochschulverwaltung für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des **SemesterTicket NRW** ein Sechstel des gezahlten Betrages in Abzug zu bringen.

5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- a) Für alle Studierenden gemäß § 1 ist seitens der Studierendenschaft an die DB Regio NRW ein Betrag in Höhe des unter § 3 genannten Preises für ein Semester zu zahlen. Der Fahrgeldbetrag (Semestergesamtsumme) errechnet sich anhand der Multiplikation der realen Studierendenzahlen mit dem vereinbarten Preis pro Semester.
- b) Der Fahrgeldbetrag wird zunächst auf Basis der Studierendenzahlen des zurückliegenden korrespondierenden Semesterzeitraums berechnet, sofern keine aktuelleren belegten Zahlen über die eingeschriebenen Studierenden vorliegen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Fahrgeldbetrages für das Sommersemester ist demnach die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis des **SemesterTickets NRW** multipliziert.
- c) Der so beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig.

Der Fahrgeldbetrag ist auf das hierzu von der DB Regio NRW benannte Konto unter dem Stichwort „**SemesterTicket NRW**“ sowie Nennung des Semesters und dem Namen der Hochschule zu zahlen:

Kontoinhaber:	DB Vertrieb GmbH
IBAN	DE 48 5008 0000 0091 6341 00
BIC	DRESDEFFXXX
Geldinstitut:	Commerzbank, Frankfurt am Main

- d) Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag ist zum Semester-Ende fällig.
- Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Semesters ist der DB Regio NRW und dem KCM je eine von der Hochschulverwaltung bestätigte (Spitz-)Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die DB Regio NRW und das KCM behalten sich die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.
- e) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- f) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- a) Dieser Vertrag tritt zum Wintersemester 2021/22 mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.
- b) **Dieser Vertrag ist zunächst für 2 Semester bis zu 30.09.2022 abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend, wenn er nicht nach Abs c) gekündigt wird.** Er endet für jede(s) unterzeichnende Unternehmen/Organisation, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Wirkung der Kündigung des Vertrages zum regionalen SemesterTicket – gemäß Anlage 3 – oder wenn der Vertrag zum regionalen SemesterTicket aus anderen Gründen unwirksam wird.
- c) Eine ordentliche Kündigung ist auf allen Seiten, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende schriftlich (per Einschreiben) möglich.

7 Außerordentliche Kündigung

- a) Die Studierendenschaft erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass in einem Gerichtsverfahren eines für die Studierendenschaft zuständigen Verwaltungsgerichtes durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes festgestellt wurde, dass die Einführung des **SemesterTickets NRW** rechtswidrig war.

Diese Kündigung kann frühestens nach der Bekanntgabe des Gerichtsentscheides ausgesprochen werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe. Die Kündigung kann frühestens mit Wirkung zum Ende des auf den Monat, in dem die Entscheidung bekannt gegeben wurde, folgenden Monats ausgesprochen werden.

Sie muss spätestens mit Wirkung zum Ende des nächstmöglichen Semesters ausgesprochen werden; dies ist entweder das Semester, in dem die Entscheidung bekannt gegeben wurde, wenn zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Ende des Semesters mindestens ein Monat liegt. Anderenfalls ist es das Folgesemester.

- b) Die Studierendenschaft erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass im Wege einer Urabstimmung an der jeweils vertragsgegenständlichen Hochschule der Ausstieg aus dem **SemesterTicket NRW** beschlossen wird.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses ausgesprochen werden. Die Kündigung kann nur so ausgesprochen werden, dass sie zum Ende eines Semesters wirksam wird. Sie kann nur so erfolgen, dass zwischen dem Ausspruch und dem Ende des Semesters mindestens ein Monat liegt.

- c) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht der Studierendenschaft für den Fall zu, dass die zuständige Rechtsaufsicht der vertragsgegenständlichen Hochschule durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes den Ausstieg aus dem **SemesterTicket NRW** anordnet. Auch für diesen Fall gelten das unter b) beschriebene Verfahren und die dort fixierten Fristen.
- d) Die DB Regio NRW und das KCM haben zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen ohne Einhaltung einer Frist das Recht der außerordentlichen Kündigung
1. bei Verzug der Zahlung gemäß § 5 a), c),
 2. bei nachgewiesener missbräuchlicher Nutzung der **SemesterTickets NRW** und
 3. wenn die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- e) Eine außerordentliche Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform (per Einschreiben).
- f) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt allein die Studierendenschaft. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein **SemesterTicket NRW** verpflichtet sind oder die Studierendenschaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen die nordrhein-westfälischen Zweckverbände, deren kommunalen Gebietskörperschaften, die Verkehrsverbände/-gemeinschaften oder die dort organisierten Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

- g) Das Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes dieses Vertrages begründet zu Gunsten der Studierendenschaft kein Zurückbehaltungsrecht o.ä. hinsichtlich der auf die Erbringung von **SemesterTicket NRW**-Leistungen entfallenden Beträge, die für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung relevant sind. Diese wird die Studierendenschaft in vollem Umfang fristgerecht an die DB Regio NRW zahlen.
- h) Die Vertragspartner werden unmittelbar nach Eingang der wirksamen Kündigung ortsüblich bekannt machen, dass die **SemesterTickets NRW** ihre Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung verlieren werden.

8 Vertragsveränderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

9 Wirksamkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine zukünftige Vereinbarung zu diesem Vertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien werden darauf hinwirken, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich, zur Ausfüllung der Lücke auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag ist der Sitz des vertragsschließenden Verkehrsunternehmens.

11 Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs |
| Anlage 2 | Ticketmuster |
| Anlage 3 | Regionale SemesterTickets der Universität Paderborn |
| | 3.1 – Regionales SemesterTicket – Bus – durch VPH |
| | 3.2 – Regionales SemesterTicket – Bus – durch VRL |
| | 3.3 – Regionales SemesterTicket – Bus – durch OWL |
| | 3.4 – Regionales SemesterTicket – SPNV – durch DB Regio NRW |

Paderborn, _____

Studierendenschaft der Universität Paderborn
– Allgemeiner Studentenausschuss AStA –

Münster, _____

DB Regio AG, Region NRW

Köln _____

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
- KompetenzCenter Marketing NRW -

Zusatzvereinbarungen gemäß Anlage 3 sind berücksichtigt.

Folgende Organisationen/Verkehrunternehmen stimmen dieser Vertragsschließung zu:

OWL V

VRL

Vph

Regionaler SPNV-Vertrag

|

Anhang 6: Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW

1. Vorbemerkungen

Die Verbundverkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges SemesterTicket NRW an.

Bezieher eines derartigen SemesterTickets NRW sind Studierende einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem für das regionale Semesterticket federführend zuständigen Verkehrsunternehmen, dem/der entsprechenden Verkehrsverbund, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaften sowie dem Kompetenzzentrum Marketing NRW ein entsprechender Vertrag (Vertrag zum SemesterTicket NRW), abgeschlossen wurde. Die Mitzeichnung des Vertrages erfolgt durch den/die Verkehrsverbund, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaft, in welchem die Hochschule liegt. Ein Vertrag zum SemesterTicket NRW kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen Semesterticket-Vertrag geschlossen werden.

2. Geltungsbereich

2.1.) Der Geltungsbereich des SemesterTickets NRW entspricht innerhalb von NRW dem räumlichen Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung. Das SemesterTicket NRW berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen Semestertickets hinaus.

2.2.) Außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

In den Niederlanden gilt das SemesterTicket NRW nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland:

- Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)

Ausschließlich im Transit außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW im SPNV auf folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- Hameln – Lügde (KBS 360.5)
- Hameln – Vlotho (KBS 372)
- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)

2.3.) Ein ordnungsgemäß erworbenes SemesterTicket NRW berechtigt den Studierenden in Verbindung mit seinem regionalen Semesterticket zur Nutzung des ÖSPV im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie des SPNV in NRW.

- 2.4) Die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages ausgeschlossen.

3. Berechtigte

- 3.1.) Das SemesterTicket NRW erhalten alle an der Hochschule, für die der Vertrag geschlossen wird, ordentlich Studierenden (Ersthörer), denn Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum SemesterTicket NRW ist eine 100%-ige Abnahme des SemesterTickets NRW für alle Ersthörer.
- 3.2.) Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen regionalen Semestertickets.
- 3.3.) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets NRW begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.

4. Geltungsumfang

- 4.1.) Ein SemesterTicket NRW ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.
- 4.2.) Das SemesterTicket NRW kann grundsätzlich nur für ein Semester ausgestellt werden (in Ausnahmefällen, z. B. bei Trimestern auch für ein Jahr). Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:
- Sommersemester (SS) vom 01.04. – 30.09. bzw. vom 01.03. – 31.08.
 - Wintersemester (WS) vom 01.10. – 31.03. bzw. vom 01.09. – 28./29.02.
- 4.3.) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket NRW bzw. dem regionalen Semesterticket aufgedruckten Zeitraum. Die Geltungsdauer muss auf beiden Tickets identisch sein.
- 4.4.) Das SemesterTicket NRW ist innerhalb des vorstehend beschriebenen Zeitraumes an allen Tagen (Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gültig und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

5. Ausgestaltung und Ausstellung

- 5.1.) Das SemesterTicket NRW gilt grundsätzlich in vier Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und abschließendem Verkehrsunternehmen):
- a) separates SemesterTicket NRW (ggf. auch in Kombination mit dem regionalen SemesterTicket)
 - b) Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck für NRW-weite Fahrten und einem NRW-Hologramm
 - c) SemesterTicket NRW über ein OnlineTicket-Verfahren (wird entweder als separates oder als kombiniertes Ticket ausgegeben); es kann als Papierticket und/oder in Form eines pdf auf einem Smartphone genutzt werden
 - d) elektronisches SemesterTicket NRW als eTicket auf einer Chipkarte (Die Chipkarte kann sich entweder im Eigentum der Hochschule oder des Verkehrsunternehmens befinden.)
 - e) für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 werden für die Hochschule IUBH im Rahmen eines Piloten elektronische Tickets als Barcode über wallet-Apps ausgegeben.

Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen Semesterticket und mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass). Bei ausländischen Studierenden werden amtliche Beglaubigungen des Reisepasses als Nachweis anerkannt.

- 5.2.) Die Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.

- 5.3.) Bei Verlust des SemesterTickets NRW wird von der zuständigen Ausgabestelle ein neues SemesterTicket NRW ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines Antrages in Textform.

6. Fahrgelderstattungen

- 6.1.) Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. bei Tod eines Studierenden, ist die Studierendenschaft gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen.
- 6.2.) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets NRW eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmens besitzen, können diese vorzeitig kündigen. Die Abrechnung der bereits genutzten Monate erfolgt auf Basis des gezwölferten Abonnement- bzw. Jahreskartentarifs ohne Erhebung von Gebühren.
- 6.3.) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Studierenden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en) bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

7. Fahrpreis

Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket NRW berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum SemesterTicket NRW.

8. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 8.1.) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.
- 8.2.) Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Erst- hörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket NRW auf seine Kosten unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzugeben.
- 8.3.) Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum SemesterTicket NRW geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das KCM, das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages oder den/die Verkehrsverbund bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets NRW für die jeweilige Hochschule. Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket NRW bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.
- 8.4.) Das betreuende Verkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrages zum SemesterTicket NRW und/oder der/die zuständige Verkehrsverbund bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2: Ticketmuster des NRW Semestertickets



Semesterticket NRW / HST



2012002

Semester:
01.03.2021 - 31.08.2021

Geltungsbereich:
NRW / HST, 2.Klasse

Hochschule:
Paderborn

Vorname, Nachname:
Arne Baas

17.06.1971 m

Matrikelnummer: **123456789**

Barcode bitte nicht knicken!



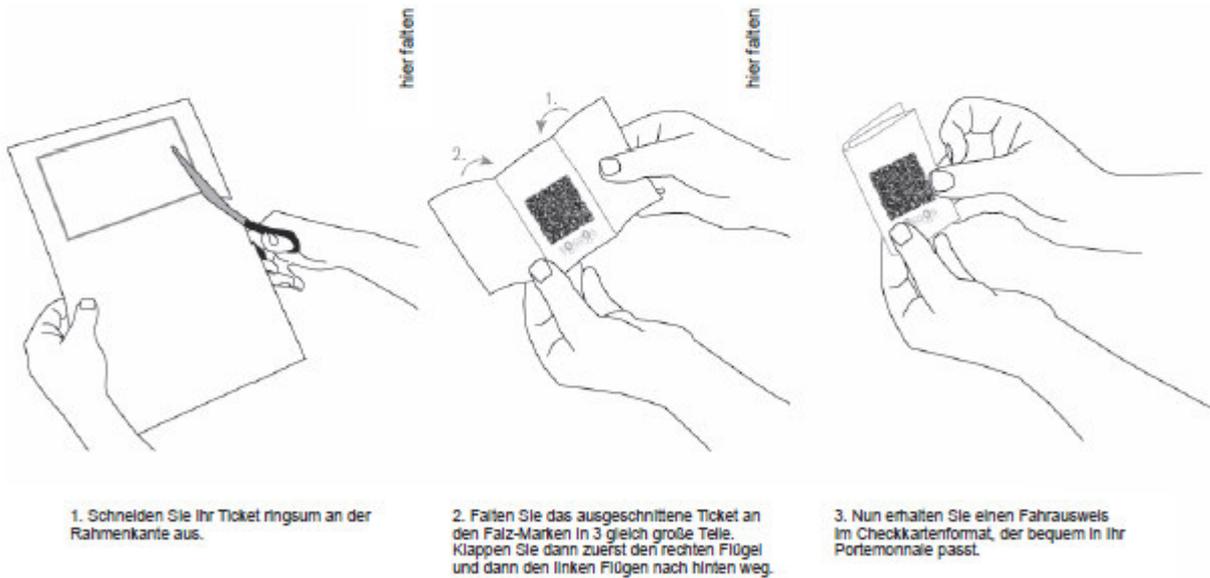
012002

Nur gültig als Ausdruck oder Darstellung als PDF auf Smartphone oder elektronischem Endgerät.

Nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Nicht übertragbar, Umtausch und Ersetzung ausgeschlossen.

Erstellt am 01.12.2020 07:10 Uhr durch die DB Regio AG, Region NRW.

Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen des regionalen Verbundes und die des NRW-Tarifs.



Anlage 3

zum

Vertrag

zum

SemesterTicket NRW

Regionales SemesterTicket

Für die benannte Hochschule aus diesem Vertrag besteht das regionale SemesterTicket als Basis für den Abschluss dieses SemesterTicket NRW-Vertrages aus folgenden Bestandteilen:

- 3.1 Vertrag über ein SemTi Bus mit der VPH
- 3.2 Vertrag über ein SemTi Bus mit der VRL
- 3.3 Vertrag über ein SemTi Bus mit der OWL V
- 3.4 Vertrag über ein SemTi SPNV mit der DB Regio, WestfalenBahn, EuroBahn, NordWestBahn, National Express, Abellio

Die einzelnen Verträge sind als Anlage beigefügt.

Die regionalen Verträge sind in der geschlossenen Form Grundvoraussetzung zum Abschluss des SemesterTicket NRW-Vertrages. Sollte einer der benannten regionalen SemesterTicket-Verträge aufgrund einer Befristung auslaufen oder von einer Partei gekündigt werden, so ist zum gleichen Zeitpunkt der SemesterTicket NRW-Vertrag ungültig, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Die einzelnen regionalen Verträge sind autark in ihrer Ausgestaltung und Gültigkeit anzusehen und stehen untereinander nicht in Abhängigkeit.